Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/14 4Ob319/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1974

Norm

UWG §7 E1
UWG §7 F1
UWG §18

Rechtssatz

Die Wahrheit des Vorwurfes, "die Firma" des Klägers habe die Redaktion einer Zeitung "hineingelegt" und den "kostenlosen Leserdienst" dieses Blattes "mißbraucht", ist dann erwiesen, wenn feststeht, daß ein Angestellter des Klägers die betreffenden Handlungen im Betrieb und im Interesse des Unternehmens gesetzt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 319/74
  Entscheidungstext OGH 14.05.1974 4 Ob 319/74
  Beisatz: DZ-Leserdienst (T1) Veröff: ÖBl 1974,137

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0079709

Dokumentnummer

JJR_19740514_OGH0002_0040OB00319_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at